

Das Kapitalabfindungsgezet im Reichstagsauschuß.

Der Reichshaushalt auschuß des Reichstags trat heute in die zweite Lesung des Kapitalabfindungsgezetes ein. Es entspann sich eine Aussprache über das Verfahren zur Gewährung der Abfindung. General v. Langermann verliest die beabsichtigten Anordnungen, die dem Bericht angefligt werden. Es sollen die Vermögens- und Familienverhältnisse geprüft werden, ebenso der Verwendungszweck. Der Abfindungsantrag ist beim Bezirksfeldwebel zu stellen, der die Sache weitergibt.

Der polnische Vertreter begründet seinen Antrag auf Ausschaltung des § 13a des preußischen Ansiedlungsgezetes bei Ansiedlungen auf Grund des Kapitalabfindungsgezetes. Der Ministerialdirektor verliest die folgende schriftlich niedergelegte

Erklärung:

Von der kgl. preuß. Staatsregierung bin ich ermächtigt, die von mir am 3. Mai 1916 zum Kapitalabfindungsgezet abgegebene Erklärung verbindlich, wie folgt, zu erläutern:

1) Entsprechende Anwendung des § 13b des Ansiedlungsgezetes bedeutet, daß die in dieser Gezetesbestimmung verlangte Bescheinigung in allen von der Erklärung betroffenen Fällen erteilt werden wird.

2) In denjenigen Gemeinden oder Gutsbezirken, die nicht zum derzeitigen Wirkungstreife der deutschen Ansiedlung gehören, werden die Kriegsbeschädigten polnischer Abstammung bei Ansiedlungen mit Hilfe des Kapitalabfindungsgezetes dieselben Vorteile wie deutsche Kriegsbeschädigte aus den Krediten der Rengutzgezetgebung und der sonst verfügbaren staatlichen Fonds erhalten.

Darauf zieht der Pole seinen Antrag zurück und begründet einen Antrag zu § 2, der bei der Erwerbung von Grundstücken auf Grund dieses Gezetes die Eintragung der sog. Polenklausei verhindern soll.

Zu dem in der ersten Lesung neu beschlossenen § 5a beantragen die Sozialdemokraten, daß das erworbene Grundstück auch ohne Genehmigung veräußert werden darf, wenn die Abfindungssumme zurückgezahlt wird. Stellvertretender Kriegsminister v. Wandel bittet, den Antrag abzulehnen, weil er Zweck und Ziel des Gezetes widerspreche. Ein Sozialdemokrat hält den Antrag für unumgänglich notwendig, um ein Fesseln an die Scholle zu hindern. Man sage, der spekulative Verkauf solle verhindert werden. Die Gefahr der Spekulation liege bei den in Betracht kommenden kleinen Grundstücken nicht vor.

Der Reichschafsekretär bittet, den Antrag abzulehnen. Ein vollsparteilicher Redner sieht in dem Antrag einen Widerspruch gegen § 7. Wenn jemand die Abfindung annehme, finde allerdings eine gewisse Bindung statt. Das sei aber bei den Baugenossenschaften in viel höherem Maße der Fall.

Ein Zentrumsabgeordneter führt aus, daß in dieses Gezet keine Rußvorschriften hineingebracht werden sollten, da es eine Art Ermächtigungsgesetz sei. Das Gezet soll nach seinen Grundgedanken ein Mittel zum Zweck sein, nämlich Kriegsbeschädigte zu versorgen, ihnen eine Wohltat zu erweisen. Daher sei der Antrag abzulehnen. Auch ein Konservativer bittet darum. Die Sozialdemokratische Fraktion erwidert, die Gezetesvorlage und ihre Begründung stünden im Widerspruch mit der Stellungnahme der Regierungsvertreter, die eine Bindung wollen. Der Antrag entspreche der Begründung und wenn er abgelehnt werde, müßte die Sozialdemokratie gegen das Gezet stimmen.

Der Reichschafsekretär entgegnet, daß der Antrag im Widerspruch mit dem Zweck des Gezetes stehe. Der Unterschied sei nicht so groß. Es solle nur verhindert werden, daß man heute die Kapitalabfindung annehme und morgen das Grundstück wieder verkaufe und die Abfindung zurückzahle. Das Zentrum schlägt vor, um dem Einwand der Sozialdemokratie zu begegnen, den § 7b dahin abzuändern, daß die Genehmigung erteilt werden müsse, wenn der Betreffende zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen das Grundstück veräußern wolle. Auch die Nationalliberalen sprechen sich gegen den Antrag aus. Die Sache sei nicht so wichtig, daß man daraus zu einer Ablehnung des ganzen Gezetes kommen müsse. Diejenigen, die sich abfinden lassen, würden sich vorher überlegen, was sie tun. Die Bestimmung, daß beim Vorkliegen „wichtiger Gründe“ die Verkaufsgenehmigung erteilt werden müsse, genüge.

Schließlich wird der sozialdemokratische Antrag abgelehnt, die Paragraphen des Gezetes bis 7 einschließlich angenommen, ebenso § 7a und darauf § 7b mit einem Antrag der Deutschen Fraktion und des Zentrums auf Ersetzung des Wortes „aus“ durch die Worte „im Falle der Weiterveräußerung, um sich einer anderen Erwerbsmöglichkeit zuzuwenden oder aus anderen Gründen“ (ist die Genehmigung zu erteilen).

Ein polnischer Antrag verlangt die Ausnahme des folgenden § 9: „Die Eintragungen und Löschungen der Gerechtfame des Militäriskus im Grundbuche sowie die Bewilligungen zu solchen sind frei von Stempel- und Gerichtsgebühren.“

Dieser Antrag wird abgelehnt. Darauf empfiehlt ein polnischer Abgeordneter die Annahme seines Antrags auf Ausschaltung der Polenklausei. Ein Regierungsvertreter erklärt, daß zugunsten der polnischen Kriegsteilnehmer ein weitgehendes Entgegenkommen beobachtet werden würde; nur in geschlossenen Ansiedlungen für Deutsche sollen polnische Ansiedler nicht zugelassen werden. Der polnische Antrag wird abgelehnt, die Zentrumsentschließung auf Nachprüfung des Mannschaftsversorgungsgesetzes angenommen.

Damit ist das Gezet in zweiter Lesung erledigt. Der Auschuß setzte die Besprechung der Zensurfragen fort.